

Rechtsfragen zum Umgang mit minderjährigen verheirateten Flüchtlingen

1 Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen mit Minderjährigen

Grundsätzlich sind Eheschließungen, die im Ausland erfolgt sind, in Deutschland unter folgenden Voraussetzungen anzuerkennen:

- Das Recht des ausländischen Staates, z. B. hinsichtlich der Ehemündigkeit, wurde gewahrt (Art. 13 EGBGB),
- die Eheschließung kann durch eine gültige (ggf. legalisierte) ausländische öffentliche Urkunde über die Eheschließung nachgewiesen werden und
- es darf kein Verstoß gegen den sog. „ordre public“ (Art. 6 EGBGB) vorliegen: wenn die ausländische Eheschließung mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, ist diese in Deutschland nicht anzuerkennen bzw. unwirksam.

Die Anerkennung der Gültigkeit der ausländischen Ehe obliegt den Familiengerichten und erfolgt auf Antrag einer der Ehegatten bzw. des gesetzlichen Vertreters. Es wurde z. B. gerichtlich entschieden, dass eine Ehe, bei der ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, gegen Art. 6 EGBGB verstößt und daher in Deutschland nicht anerkannt wird (vgl. z. B. AG Offenbach, Urteil vom 30.10.2009, Az. 314 F 1132/09). Das OLG Bamberg vertritt in seinem Beschluss vom 12.05.2016, Az.: 2 UF 58/16, hingegen die Ansicht, dass die Unterschreitung des Ehemündigkeitsalters des § 1303 BGB bei einer Eheschließung im Ausland selbst bei Unterstellung eines Verstoßes gegen den ordre public (Art. 6 EGBGB) nicht zur Nichtigkeit der Ehe führt, wenn nach dem für die Eheschließung gem. Art. 11, Art. 13 EGBGB anzuwendenden ausländischen Recht die Ehe bei Unterschreitung des dort geregelten Ehemündigkeitsalters nicht unwirksam, sondern nur anfechtbar oder aufhebbar wäre. Gegen den Beschluss des OLG Bamberg wurde die Rechtsbeschwerde zugelassen, da bislang keine Entscheidung des Bundesgerichtshofes zu der Frage vorliegt, ob eine Eheschließung im Ausland bei Unterschreitung des Ehemündigkeitsalters nach § 1303 Absatz 2 BGB einen Verstoß gegen den ordre public darstellt und ob aus Kindeswohlgesichtspunkten ein solcher Verstoß ausnahmsweise trotz der Rechtsfolgenregelung in §§ 1313-1316 BGB die Nichtigkeit der Eheschließung zur Folge hat.

Die Beurteilung eines Verstoßes gegen die wesentlichen Grundsätze des deutschen Rechts (vgl. Art. 6 EGBGB) kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der Besonderheiten des ausländischen Rechts erfolgen.

Das deutsche Recht sieht vor, dass eine Ehe nicht vor Eintritt der Volljährigkeit, d. h. erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, eingegangen werden soll (§ 1303 BGB). Ist ein künftiger Ehegatte volljährig und hat der andere das 16. Lebensjahr vollendet, kann das Familiengericht auf Antrag Befreiung erteilen. Diese wird aber nur erteilt, wenn die Eheschließung das Wohl des Minderjährigen voraussichtlich nicht beeinträchtigen würde, wobei hierzu das Jugendamt vor der Entscheidung anzuhören ist. Das Gericht hat dabei auch zu prüfen, ob der Heiratswunsch dem eigenen inneren Antrieb des noch minderjährigen künftigen Ehegatten entspringt, wodurch der verfassungsrechtlich vorgesehene staatliche Schutz Minderjähriger und die Freiheit der Willensentschließung besonders geschützt werden. Die Anwendbarkeit ausländischer Regelungen zur Ehefähigkeit hängt demzufolge davon ab, ob der in Deutschland verfassungsrechtlich garantierte Schutz auch im ausländischen Eherecht ausreichend gewährleistet ist.

a) Gemäß Artikel 13 EGBGB gilt für die Voraussetzungen der Eheschließung das Recht des Staates, in dem die Ehe der ausländischen Staatsangehörigen geschlossen wurde. Daher ist im Einzelfall zunächst zu prüfen, ob das Recht des ausländischen Staates, z. B. hinsichtlich der **Ehemündigkeit**, gewahrt wurde. Bezüglich des Alters, ab dem Ehemündigkeit vorliegt, und in Abhängigkeit vom Geschlecht, bestehen vor allem in muslimischen Staaten erhebliche Abweichungen zur Ehemündigkeit in europäischen Staaten.

Die folgende Tabelle enthält die Staaten, aus denen laut Statistik des Bundesamtes für Migration im Jahr 2015 die meisten Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind (Vgl. hierzu S. 8:

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile [ggf. Link in Browser kopieren]).

Staat	Ehemündigkeit Frauen	Ehemündigkeit Männer	Ausnahme
Afghanistan	vollendetes 16. Lj.	vollendetes 18. Lj.	vollendetes 15. Lj. (Frauen) bei Einwilligung des Vaters oder des Gerichts
Albanien	vollendetes 18. Lj.	vollendetes 18. Lj.	Gericht kann Ehe aus wichtigem Grund vor dem 18. Lj. gestatten
Eritrea	vollendetes 18. Lj.	vollendetes 18. Lj.	gewohnheitsrechtlich geschlossene Ehe gültig ab dem 15. Lj.

Irak	vollendetes 18. Lj.	vollendetes 18. Lj.	vollendetes 15. Lj. mit gerichtlicher Einwilligung
Iran	vollendetes 13. Lj.	vollendetes 15. Lj.	auf Antrag Vormund und Genehmigung des Gerichts: vollendetes 9. Lj.
Kosovo	vollendetes 18. Lj.	vollendetes 18. Lj.	Gericht kann Eheschließung ab vollendetem 16. Lj. genehmigen
Mazedonien	vollendetes 18. Lj.	vollendetes 18. Lj.	Gericht kann Eheschließung ab vollendetem 16. Lj. genehmigen
Nigeria	vollendetes 12. Lj.	vollendetes 14. Lj.	-
Pakistan	vollendetes 15. Lj.	vollendetes 15. Lj.	mit Zustimmung des Ehevormundes (i.d.R.Vater) wohl vollendetes 12. (Männer) bzw. 9. (Frauen) Lj.
Serbien	vollendetes 18. Lj.	vollendetes 18. Lj.	Gericht kann Eheschließung ab vollendetem 16. Lj. genehmigen
Somalia	vollendetes 18. Lj.	vollendetes 18. Lj.	vollendetes 16. Lj. (Frauen); Befreiung von Altersgrenze durch Gericht im Notfall (z. B. Geburt)
Syrien	vollendetes 17. Lj.	vollendetes 18. Lj.	vollendetes 15. (Männer) bzw. 13. (Frauen) Lj. bei Zustimmung Vater/ Großvater als Ehevormund und Genehmigung des Gerichts

b) Der Nachweis der Eheschließung ist weiterhin durch eine **gültige ausländische öffentliche Urkunde** zu erbringen. Ausländische öffentliche Urkunden, für die das „Wiener CIEC-

Übereinkommen“ oder andere bilaterale völkerrechtliche Verträge nicht anwendbar sind, müssen zum Gebrauch im deutschen Rechtsverkehr durch die deutschen Botschaften und Konsulate legalisiert werden.

Nach dem „Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Haager Apostille)“ tritt an die Stelle der Legalisation die sog. Haager Apostille. Hier bestätigt die dafür zuständige Behörde des jeweiligen ausländischen Staates die Echtheit der Urkunde. Eine Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung entfällt dann.

Die jeweiligen Vertragsstaaten sind abrufbar unter:

http://www.konsularinfo.diplo.de/contentblob/1615026/Daten/3324513/Urkunden_Auslaendische_oeffentliche_inDeutschland.pdf

Die oben in der Tabelle aufgeführten Staaten sind keine Vertragsstaaten, d. h. deren öffentliche Urkunden sind stets zu legalisieren.

Die Legalisation wird durch die deutschen Botschaften und Konsulate vorgenommen. Durch die Legalisation wird es möglich, dass eine ausländische öffentliche Urkunde in Deutschland wie eine inländische öffentliche Urkunde behandelt wird. Die Inlandsbehörde, die eine Überprüfung der ausländischen Urkunde wünscht, richtet ein Amtshilfeersuchen an die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

In mehreren Staaten haben die deutschen Auslandsvertretungen festgestellt, dass in ihrem Amtsbezirk die Voraussetzungen für die Legalisation von Urkunden aufgrund der in dem dortigen Staat herrschenden unsicheren Urkundenlage nicht gegeben sind. Daher haben sie die Legalisation bis auf weiteres eingestellt. Urkunden dieser Staaten können daher derzeit nicht legalisiert werden. **Dies gilt aktuell u.a. für folgende Staaten: Afghanistan, Äthiopien, Bangladesch, Eritrea, Ghana, Irak, Kongo, Pakistan, Syrien (nur Einstellung der Legalisation anderer als Personenstandsunterlagen), Togo, Uganda (Länderliste vgl. www.konsularinfo.diplo.de – Link siehe oben).**

c) Ist die ausländische Ehe Minderjähriger in Deutschland als wirksam anzusehen, so ist zu beachten, dass sich gemäß § 1633 BGB die Personensorge auf die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten beschränkt. Damit hat der Vormund keine Befugnis zur Entscheidung über den Aufenthalt des minderjährigen Verheirateten sowie dessen tatsächlichen Sorge, z. B. den Umgang mit anderen Personen (vgl. OLG Bamberg, Beschluss vom 12.05.2016, Az.: 2 UF 58/16).

2 Umgang mit diesen Ehen: Aufgaben des Sozialen Dienstes des Jugendamtes und des Vormundes

Welche Maßnahmen das Jugendamt bei Bekanntwerden eines minderjährigen „verheirateten“ Flüchtlings/Ausländers ergreifen muss, wenn die „Ehepartner“ angeben, zusammen bleiben zu wollen, richtet sich nach dessen Lebensalter:

a) Minderjährige/-r hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet:

- keine Anerkennung der Ehe wegen Verstoßes gegen Art. 6 EGBGB (ordre public) und im Hinblick auf evtl. Strafbarkeit gem. § 176 StGB
- (vorläufige) Inobhutnahme und Vormundbestellung (§ 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII), wenn kein Personensorge-/Erziehungsberechtigter zu ermitteln ist, der mit eingereist ist
- keine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, d. h. Trennung der Ehegatten
- Jugendhilfemaßnahmen sind anzuregen
- bestehen Anhaltspunkte für eine sexuelle Beziehung mit dem über 14 Jahre alten vermeintlichen Ehegatten, liegen wegen der evtl. Strafbarkeit gem. § 176 StGB gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII vor; das Jugendamt ist daher zur Datenübermittlung an die Polizei befugt (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X).

b) Minderjährige/-r hat das 14., aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet:

- in der Regel keine Anerkennung der Ehe wegen Verstoßes gegen Art. 6 EGBGB (ordre public) und im Hinblick auf evtl. Strafbarkeit gem. § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB
- (vorläufige) Inobhutnahme und Vormundbestellung (§ 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII), wenn kein Personensorge-/Erziehungsberechtigter zu ermitteln ist, der mit eingereist ist (der vermeintliche, volljährige Ehemann kommt hierfür nicht in Betracht)
- in der Regel keine Unterbringung der Minderjährigen in der Gemeinschaftsunterkunft, es sei denn, „Ehegatten“ verweigern die Trennung, z. B. weil gemeinsames Kind zu betreuen ist, und die Versorgung/Betreuung der Minderjährigen durch das Jugendamt auch in der GU gut gewährleistet werden kann; auch hier gilt: Freiwilligkeit der Ehe(schließung) ist festzustellen
- Jugendhilfemaßnahmen sind anzuregen.

c) Minderjährige/-r hat das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet:

- Prüfung der Gültigkeit der ausländischen Ehe, wenn „Ehegatten“ zusammenbleiben wollen
- Jugendamt sollte minderjährigen „Ehegatten“ getrennt vom anderen „Ehegatten“ nach der Freiwilligkeit der Eheschließung befragen und über in Betracht kommende jugendhilferechtliche Maßnahmen informieren
- bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine partnerschaftliche Beziehung besteht und die „Ehegatten“ zusammen bleiben wollen, sind je nach Lebensalter Maßnahmen nach dem SGB VIII anzuregen und ggf. einem gemeinsamen Verbleib in der Gemeinschaftsunterkunft zuzustimmen

- je nach Ergebnis vorstehender Ermittlungen: ggf. (vorläufige) Inobhutnahme und Vormundbestellung (§ 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII), wenn kein Personensorge-/Erziehungsberechtigter zu ermitteln ist, der mit eingereist ist.

3 Familiengerichtliche und personenstandsrechtliche Vorgehensweise

Zum Zeitpunkt der Einreise (d.h. im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme) gibt es keinen gesetzlichen Auftrag des Jugendamtes, die Legalisierung der ausländischen Urkunden zu betreiben. Ein Vormund ist in diesem Zusammenhang (zumindest bis 31.12.2016) gem. § 42d Abs. 3 Satz 2 SGB VIII nur in den Fällen eines Verteilungshindernisses nach § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII zu bestellen, ansonsten fehlt die Rechtsgrundlage; also eher keine Aufgabe des Jugendamtes. Schwierig wird dies spätestens bei den unter Nr. 2 beschriebenen, möglicherweise strafrechtlich relevanten Tatbeständen.

Außerdem müsste im gleichen Zusammenhang auch eine mögliche Erziehungsberechtigung des (volljährigen) Ehemannes geprüft werden, was im Regelfall wohl schwer möglich sein dürfte. Wenn aber ein Vormund zu bestellen ist, wird dies wohl seine Aufgabe als rechtlicher Vertreter sein müssen.

4 Ausländer- bzw. asylrechtliche Berührungspunkte

Die Ausländerbehörde wird im Rahmen des Asylverfahrens klären, ob eine ausländische Ehe anerkannt werden kann (siehe 1.), wenn es um eine eventuelle Abschiebung eines Ehegatten geht. Andernfalls wird die Ausländerbehörde nicht tätig werden. Unklar ist, ob das Jugendamt das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Ehe betreiben muss. Hierfür wären klare Zuständigkeitsregelungen erforderlich, die derzeit jedoch nicht existieren.

5 Strafrechtliche Aspekte

Sexuelle Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren sind als sexueller Missbrauch von Kindern strafbar (§ 176 StGB). Strafrechtlich verantwortlich ist diesbezüglich jeder mindestens 14 Jahre alte Täter. Die Strafbarkeit besteht unabhängig von einer eventuellen Einvernehmlichkeit, d. h. auch bei minderjährigen „Verheirateten“, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei minderjährigen „Verheirateten“, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kommt zudem eine Strafbarkeit des strafmündigen Ehegatten gem. § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB in Betracht.

In ausländischen Staaten, die ein Ehemündigkeitsalter vor dem vollendeten 16. Lebensjahr vorsehen, ist eine Strafbarkeit entsprechend des deutschen Strafrechts (§§ 176, 180 StGB) in der Regel nicht gegeben. Das deutsche Strafgericht wird daher vor allem bei Menschen, die aus diesen Staaten erst kürzlich nach Deutschland eingereist sind, prüfen, ob ihnen bei Begehung der sexuellen Handlungen die Strafbarkeit nach dem deutschen Strafrecht bekannt war. Handelten

sie in einem unvermeidbaren sog. Verbotsirrtum (§ 17 StGB), so haben sie sich nicht strafbar gemacht. War der Verbotsirrtum vermeidbar, kommt eine Strafmilderung in Betracht.

München, 11.07.2016

Claudia Flynn, Marie Hesse
ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt